

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00169 vom 15. April 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00169

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00169 du 15 avril 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00169 del 15 aprile 2024

Regeste

Strafvollzug mit Electronic Monitoring | Strafvollzug mit Electronic Monitoring.
[Nichteintreten auf den Rekurs, nachdem der Beschwerdeführer innert der von der Vorinstanz angesetzten Nachfrist keine handschriftlich unterzeichnete Rekurschrift einreichte.] Das Erfordernis, dass die Rekurschrift zur Gültigkeit über eine Originalunterschrift der rekurrierenden Person verfügen muss, ergibt sich aus der von § 22 Abs. 1 Satz 1 VRG verlangten Schriftform. Der vorinstanzliche Nichteintretensentscheid ist nicht zu beanstanden (E. 2.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Sofern er mit seinem Antrag, die Verfahrenskosten seien ihm "zu erlassen" um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ersuchen wollte, was sich aus der Beschwerdeschrift jedoch nicht hinreichend klar ergibt, wäre dieses Gesuch aufgrund der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (vgl. § 16 Abs.1 VRG). Eine Parteientschädigung hat der Beschwerdeführer nicht verlangt und stünde ihm mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 4

Die an den Beschwerdeführer mit B-Post zur Kenntnisnahme versandte Präsidialverfügung vom 4. April 2024 (vorn III.) wurde dem Verwaltungsgericht mit dem Vermerk "Empfänger konnte unter angegebener Adresse nicht ermittelt werden." retourniert. Nachdem der Beschwerdeführer dem Verwaltungsgericht keine Adressänderung mitteilte, kann das vorliegende Urteil an die letzte bekannte Adresse des Beschwerdeführers, mithin an die mit Beschwerde angegebene Adresse, versandt werden (Plüss, § 10 N. 87).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.